

Datum: 11.06.2021

**Referat für
Bildung und Sport**
Stadtschulrat

Florian Kraus

Beschlussvorlage „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“
Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB)**An das GSR-RB-SB, vorab per E-Mail an beschlusswesen.rku@muenchen.de**

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 21. Mai 2021 bezüglich der Mitzeichnung der oben genannten Beschlussvorlage bis 11. Juni 2021.

Das RBS begrüßt die zunehmende Bedeutung von Klimaschutz als zentrale Aufgabe und die Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen. Um zum Erfolg des anspruchsvollen Vorhabens beizutragen, erfolgt die Mitzeichnung vorbehaltlich der Beachtung folgender Anmerkungen:

Um die beschlussverfassenden Stellen bzw. Fachbereiche mit nötigem Hintergrund- und Fachwissen zu betreuen, ist es notwendig, dass durch das RKU und das POR entsprechende Informationsveranstaltungen oder Schulungen zu Klimaschutzthemen sowie insbesondere zur Klimaprüfung, sowohl für alle Mitarbeiter*innen in der Verwaltung als auch speziell für Führungskräfte angeboten werden. Dies müsste über diese Klimaprüfung hinaus durch das IHKM abgedeckt werden.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass im Sinne der effizienten Stadtverwaltung aus der zusätzlichen Klimaprüfung und der Klimaanpassungsprüfung keine Verzögerung bei der Einbringung von Beschlussvorlagen resultieren darf. Eine Eingliederung in das bestehende Prozedere der Beschlusserstellung mitsamt der eng getakteten Zeitschiene ist daher für beide Prüfungen inkl. der Prüfung sozialer Belange unabdingbar. Das RBS bittet um Einbindung in das noch auszuarbeitende Vorgehen zur Prüfung der Klimaanpassung.

Wie in der Beschlussvorlage beschrieben, müssen sämtliche Prozesse im Zusammenhang mit der Klimaprüfung erst etabliert werden. Die bevorstehende Umsetzungsphase von einem Jahr wird somit als Testphase verstanden, eine Klimaprüfung bei sämtlichen Beschlussvorlagen anzuwenden. Das RBS bittet folglich um Einbindung bei der Evaluierung und der Ausarbeitung des Verfahrensvorschlages für eine dauerhafte Verankerung der Klimaprüfung (Abschnitt 3.10), um ggf. notwendige Prozessänderungen sowie zusätzliche Ressourcenbedarfe einbringen zu können und ein Vorgehen für etwaige Sonderfälle zu entwickeln.

Die Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz sowie zukünftige Klimaanpassungen von Bauprojekten erfolgt in enger Abstimmung und Zuarbeit unseres technischen Dienstleisters, dem Baureferat. Abstimmungen hierzu erfolgen unter anderem im Rahmen der temporären Arbeitsgruppe zur Klimaprüfung.

Insbesondere bei Sonderfällen wie der Gewährung von Zuschüssen an Dritte oder Bauten im Teileigentum muss ein Konzept entwickelt werden, wie und durch wen zukünftig eine Klimarelevanz zu bewerten ist. Hierfür bedarf es im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe unter anderem der Klärung eines abgestimmten Vorgehens sowie die Erstellung entsprechender Muster für Standardbeschlussvorlagen.

Beispielsweise sind sämtliche Beschlussvorlagen des RBS über Bauprojekte im Teileigentum (u.a. baulich integrierte Kindertagesstätten) zu nennen, auf die das RBS nur sehr begrenzten

Einfluss hat, da es sich um Bauvorhaben privater Bauträger handelt. Wegweisend sind hierfür entsprechende Vorgaben in der Bauleitplanung, für welche das Planungsreferat zuständig ist. Auch für Bauvorhaben städt. Wohnungsbaugesellschaften gelten die jeweiligen Vorgaben des Planungsreferats.

Darüber hinaus bedarf es der Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens für Beschlussvorlagen des RBS über Investitionskostenförderungen für nicht städt. Kita-Träger, für welche keine Klimaprüfung durch das RBS erfolgen kann.

Das RBS ist sich der angespannten Haushalts-Situation bewusst und fordert daher zunächst keine zusätzlichen Ressourcen für die Klimaprüfung. Dennoch muss klar gestellt werden, dass das Klimaschutzmanagement mit immer mehr Aufgaben stark belastet ist.

Daher kann das RBS die wünschenswerten Klimaprüfungen nur dann leisten, wenn bereits beschlossene Stellen zur zentralen Koordination für Klimaschutz besetzt werden (Stadtratsvorlage 20-26 / V 01712 vom 16.12.2020) sowie weitere für den Klimaschutz geforderte Stellen in den jeweiligen Geschäftsbereichen des RBS auf den Weg gebracht werden (im Zuge des Maßnahmenplans zur Klimaneutralität am 26.03.21 an das RKU gemeldet).

Konkret kann die geforderte zentrale Ansprechperson im RBS für die Klimaprüfung erst dann gestellt werden, wenn die für das Jahr 2021 über das IHKM beschlossenen Stellen besetzt werden konnten.

Florian Kraus
Stadtschulrat